

der Schlusssatz seines Formulars lautet: 'praesentis professionis nostrae paginam per illum notarium scribendam dictavimus et in sacro scrinio sanctae apostolicae sedis beatitudini vestrę contradimus'¹. Glaubensbekenntnis und Treueid waren die hergebrachten und nach feststehendem Formular vorausgefertigten Gegenurkunden der Weihe.

Das Brauchbare an Willibalds Erzählung, deren Einzelheiten mehr oder minder stark in die Irre leiten, ist die Erkenntnis, dass Bonifatius damals nicht nur den noch erhaltenen Treueid, sondern auch das uns nicht erhaltene Glaubensbekenntnis ablegte, und dass die Niederschrift dieser Erklärungen in engem Anschluss an das römische Vorbild erfolgte².

Für alles Weitere ist uns der Liber Diurnus der viel zuverlässigere Führer. Die gewaltige Bedeutung des Vorgangs lag gerade darin, dass man Bonifatius nicht etwas anderes zugestand als den Bischöfen von Tivoli und Anagni, sondern dass man es mit ihm ganz gleich hielt wie mit den Bischöfen von Tivoli und Anagni. Das Formular des Treueids, das Bonifatius bis auf einen gleich zu erörternden Satz wörtlich wiederholte, war für einen fest umgrenzten Kreis berechnet, für die dem Papst als ihrem Metropoliten unmittelbar unterstehenden Bischöfe Mittel- und Unteritaliens, die zugleich seit dem Untergang des Ostgothenreichs dem byzantinischen Kaiser gehorchten, dem sie denn auch mittelbar durch den Papst anlässlich ihrer Erhebung ebenfalls Treue gelobten³: 'Promittens pariter, quia, si quid contra rem publicam vel piissimum principem nostrum quodlibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare et vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero nuntiabo et id agere facere vel, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam'.

Seit der Aufrichtung der Langobardenherrschaft, der Abgrenzung der beiderseitigen Machtbereiche und der Her-

1) Liber Diurnus nr. 73 S. 73. 2) 'Fidem urbana eloquentiae scientię conscriptam'. Levison hatte ganz Recht, in der anfechtbaren Ueberlieferung dieser Stelle das durch die älteste Hs. gedeckte 'eloquentiae' gegen die Lesart 'eloquentia' dreier jüngerer Hss. festzuhalten. Die nächstliegende Emendation ist hier vielmehr die häufig zu belegende Vertauschung der Endungen der beiden anderen Worte: 'fidem urbanae eloquentiae scientia conscriptam'. 3) Liber Diurnus nr. 75 S. 79.